

Dagegen ist das Fleisch eines verführigen Thieres für genießbar (nicht gesundheitschädlich) zu halten, wenn das Thier gut genährt ist und

1. die Verknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören.

Fleisch, welches nach Vorstehendem als genießbar anzusehen ist, ist dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen hat hierüber die Ortspolizeibehörde nach Gehrte des Bezirksstierarztes oder bei Behinderung desselben eines anderen approbirten Thierarztes unter Vorbehalt des Instanzenzugs zu entscheiden.

Weimar, den 10. Juni 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

v. Groß.

[71] II. Daß von der Direktion des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Bereins in Stuttgart an Stelle des verstorbenen Aug. Zimmermann in Weimar, bisherigen Hauptagenten desselben, der Bureauvorsteher Wilhelm Göpfert daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1890 (Regierungsblatt Seite 10) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Mai 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:  
Wofenius.

[72] III. Daß von der Direktion der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschaden „Ceres“ in Berlin an Stelle des Kaufmanns Ernst Weege zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Hugo Müllenberg daselbst